

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Dr. Manfred Sohn, Christa Reichwaldt und Victor Perli (LINKE), eingegangen am 07.05.2010

#### **Umgang mit sowjetischen Gedenkstätten und Kriegsgräbern, ihr Platz in der deutschen Geschichte und politische Bildung der Jugend und ihre Einbeziehung in die Feiern zum 65. Jahrestag der Befreiung Deutschlands vom Faschismus**

Die Gräber und Gedenkstätten, die an die Zehntausende sowjetischer Soldaten erinnern, die den Kampf um die Befreiung Deutschlands vom Faschismus mit ihrem Leben bezahlt haben und nun in deutscher Erde ruhen, würdig zu erhalten und zu pflegen, ist eine und völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland und Bestandteil der Würde unseres eigenen Volkes: In Artikel 18 des Partnerschaftsvertrags von 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion (BGBl. 1991 II S. 703 ff.) verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, dass „die auf deutschem Boden errichteten Denkmäler, die den sowjetischen Opfern des Krieges und der Gewaltherrschaft gewidmet sind, geachtet werden und unter dem Schutz deutscher Gesetze stehen. Das Gleiche gilt für die sowjetischen Kriegsgräber, sie werden erhalten gepflegt“; zusätzlich zu den Denkmälern, die den sowjetischen Opfern des Krieges und der Gewaltherrschaft *gewidmet* sind, bestehen noch zahlreiche Gedenkstätten und Kriegsgräber, an denen sowjetischen Opfern gedacht wird (fortan in Kürze: „sowjetische Gedenkstätten und Kriegsgräber“).

Die Kommunen und die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten leisten dazu einen erheblichen Beitrag. Diese wichtige Verpflichtung in den Städten und Dörfern wird nach Angaben von Beobachtern sehr unterschiedlich wahrgenommen: vielfach vorbildlich, aber auch mangelhaft bis abschreckend. Auch wurden Denkmäler und Grabstätten geschändet. Aus diesen Gründen bitten wir die Landesregierung um eine kritische Bilanz des konkreten Umgangs mit den sowjetischen Gedenkstätten und Kriegsgräbern - auch mit Blick auf den 65. Jahrestag der Beendigung des Zweiten Weltkriegs und der Befreiung Deutschlands vom Faschismus. Als besondere Aufgabe wird allgemein angesehen, diese unverzichtbaren Orte der Erinnerung, Mahnung und des Nachdenkens den Generationen, die nach dem Krieg aufwuchsen, und der heutigen Jugend nahe zu bringen. Ständig gilt es, die dafür erforderlichen Bedingungen zu schaffen und eine entsprechende Atmosphäre zu sichern. Letztlich geht es darum, die Völker voranzubringen und gemeinsam für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa zu wirken.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele sowjetische Gedenkstätten und Kriegsgräber gibt es mit Stand von 2009 a) im Land insgesamt, b) in den einzelnen Stadt- und Landkreisen?
2. In welchen Fällen und aus welchen Gründen erfolgten seit 1990 Veränderungen auf Friedhofsanlagen oder die Beseitigung von Denkmälern und Kriegsgräbern a) in Einvernehmen mit der russischen Seite, b) ohne Einvernehmen mit der russischen Seite?
3. Auf welche Art und Weise wird im Land die Erfüllung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Kriegsgräberfürsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Dezember 1992 gewährleistet?
4. Teilt die Landesregierung unsere Auffassung, dass künftig der statistische Ausweis der Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft nicht nur insgesamt, sondern auch in der Unterteilung nach Nationalitäten und nach unbekannter Nationalität erfolgen sollte, da das u. a. eine Voraussetzung für die Erfüllung und Kontrolle des Abkommens vom 16. Dezember 1992 ist (bitte mit Begründung)?

5. Wie viele Bundesmittel wurden den Städten und Gemeinden des Landes gemäß den Finanzregelungen des Gräbergesetzes vom 11. Februar 1993 als pauschalisierte Kostenerstattung - aufgeschlüsselt für die einzelnen Jahre von 1993 bis 2009 - zur Verfügung gestellt? Welchen Anteil hat darunter die Kostenerstattung für die Pflege und Instandhaltung der sowjetischen Gedenkstätten und Kriegsgräber?
6. Findet die Kostenentwicklung (höhere Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst, stetig steigende Betriebskosten) bei der Bemessung der pauschalisierten Kostenerstattung des Bundes für die Erhaltung und Pflege der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft die erforderliche Berücksichtigung?
  - a) Bei Bejahung: Wie haben sich die Sätze der Kostenerstattung verändert?
  - b) Bei Verneinung: Ist die Landesregierung zur Unterstützung der Kommunen gegenüber dem Bund aktiv geworden und mit welchem Ergebnis?
7. Hat das Land sowjetische Gedenkstätten und Kriegsgräber betreffende Projekte in den vergangenen Jahren gefördert?
  - a) Bei Bejahung: Welche Projekte und in welcher finanziellen Höhe?
  - b) Bei Verneinung: Warum nicht?
8. Gibt es im Zusammenhang mit dem bevorstehenden 65. Jahrestag der Befreiung Deutschlands vom Faschismus aktuelle, von der Landesregierung geförderte Projekte bezüglich der sowjetischen Gedenkstätten und Kriegsgräber?
9. Setzen nach Kenntnis der Landesregierung Kreise, Städte und Gemeinden zusätzliche Mittel für die Erhaltung und Pflege der sowjetischen Gedenkstätten und Kriegsgräber ein? Bei Bejahung: In welchem Umfang?
10. Wie viele sowjetische Gedenkstätten und Kriegsgräber wurden bisher grundlegend saniert? Gibt es eine Übersicht über den baulichen Zustand und Sanierungsbedarf?
11. Welche sowjetischen Denkmäler haben Eingang in die Landesdenkmalliste gefunden?
12. Gab es Schändungen sowjetischer Gedenkstätten und Kriegsgräber? Bei Bejahung bitte aufschlüsseln nach Objekten, Städten/Gemeinden und Jahren.
  - a) Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über den politischen Hintergrund solcher Schändungen vor?
  - b) Wie viele Strafverfahren wegen Schändung sowjetischer Gedenkstätten und Kriegsgräber gab es nach Kenntnis der Landesregierung bisher (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
  - c) Wie viele wurden eingestellt?
  - d) Wie viele wurden abgeschlossen?
  - e) In welcher Weise wurden die ermittelten Täter bestraft?
13. Inwieweit sind sowjetische Gedenkstätten in schulische Lehrpläne, z. B. für das Fach Geschichte, und andere Erziehungs- und Bildungskonzepte eingebunden? Gibt es diesbezüglich verallgemeinerungswürdige Beispiele?
14. Welche konkreten Angebote und Projekte der Einbeziehung von sowjetischen Gedenkstätten in den Kultur- und Bildungstourismus existieren im Land?
15. Unterstützt die Landesregierung die Arbeitsgemeinschaft „Sowjetische Gräber und Ehrenmale in Deutschland“ (AG SGE) und/oder die in diesem freiwilligen Kooperationsverbund ehrenamtlich tätigen Arbeits-, Initiativ- und Interessengruppen, die sich für sowjetische Gedenkstätten, Grabstätten und Ehrenmale engagieren?
16. In welcher Form erfolgt die Unterstützung der AG SGE u. a. bei der Weiterführung der Dokumentation sowjetischer Gräber und Ehrenmale?

17. Welche Initiativen des ehrenamtlichen Engagements zur Pflege der sowjetischen Kriegsgräber (z. B. Patenschaften von Schulklassen) und zur Aufarbeitung der lokalen Geschichte im Zusammenhang mit der Befreiung vom Faschismus (z. B. lokale Vereine, Arbeitsgemeinschaften von Heimathistorikern) sind der Landesregierung bekannt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 25.05.2010 - II/721 - 658)

### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
- 44.22-199 112-14 -

Hannover, den 14.09.2010

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft dienen zum einen als würdige Gedenkstätte für die Toten, zum anderen finden sie ihre Bestimmung als Mahnmale gegen den Krieg und gegen die Verwüstungen, die er anrichtet, sowie gegen die Schrecken von Gewaltherrschaft.

Ihre Erhaltung ist - ungeachtet der Herkunft und Nationalität der Opfer - für unser Land eine wichtige Pflicht. Völkerrechtlich wird diese Verpflichtung insbesondere in zahlreichen Kriegsgräberabkommen und z. B. auch in dem Vertrag vom 9. November 1990 über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion festgelegt. Innerstaatlich wird diese Verpflichtung im Rahmen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) erfüllt. Die Aufgabe wird im Wesentlichen gemäß § 4 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) von den Gemeinden wahrgenommen, für bestimmte Friedhöfe gelten besondere Zuständigkeitsregelungen (vgl. Beschluss d. LReg v. 14. Dezember 2004 - Nds. MBl. S. 876).

Hinsichtlich der Denkmäler wird die vertragliche Verpflichtung, dass die Denkmäler geachtet werden und unter dem Schutz deutscher Gesetze stehen, im Rahmen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30. Mai 1978 erfüllt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Alle Friedhöfe mit Gräbern von Opfern im Sinne des Gräbergesetzes dienen zugleich dem Gedenken an diese Opfer. Soweit daneben örtliche Denkmäler zur Erinnerung an solche Opfer außerhalb von Friedhöfen errichtet wurden, dienen sie oftmals der Erinnerung an alle Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Insoweit ist die Anzahl außerhalb von Friedhöfen gelegener Denkmäler gering, die speziell Opfern gewidmet sind, die aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion stammen. Sie dürfte sich im Wesentlichen auf Denkmäler (auch in Form von Tafeln) an den Orten beschränken, die mit der Gewaltherrschaft besonders verbunden sind (z. B. Standorte ehemaliger Lager). Die in den Denkmalslisten der niedersächsischen Städte und Landkreise aufgenommenen Objekte sind nachfolgend zur Frage 11 aufgeführt.

Nach § 5 Gräbergesetz sind die Gräber in einer Liste zu erfassen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Gemeinde, in deren Bereich die Gräber liegen. Durchschriften erhalten die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt) in Berlin, der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Kassel, das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport und gegebenenfalls der Landkreis.

Die Gräber sind zumeist bei Anlegung der Gräber, nach Inkrafttreten des Gräbergesetzes oder nach Übernahme privat gepflegter Gräber erfasst worden. Hierbei waren in vielen Fällen Namen und Nationalität der Toten nicht bekannt. Eine Aufbereitung der Daten in elektronischer Form ist nur regional in unterschiedlichem Umfang erfolgt.

Daraus folgt, dass - wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage vom 23. Oktober 2008 dargelegt - eine genaue Zahl der Opfer, die aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion stammen, weder für das Land, noch für die einzelnen Landkreise oder kreisfreien Städte mitgeteilt werden kann. Folgendes kann jedoch festgestellt werden:

Zu 1 a:

Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich im Land Niedersachsen bei den in den Gräbern Bestatteten überwiegend um Angehörige von Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion handelt. Dies ist auf die Lager mit russischen Kriegsgefangenen in den Regionen Emsland und Lüneburger Heide zurückzuführen.

Zu 1 b:

Der Volksbund hat im Zusammenhang mit der Anfrage einen Auszug aus der von ihm erstellten Datenbank zur Verfügung gestellt. In dieser Liste sind die Daten von 10 645 sowjetischen Kriegstoten enthalten, die in Niedersachsen bestattet sind. Diese Liste enthält auch unbekannte Kriegstote. Da in Niedersachsen gegenwärtig (vgl. Antwort auf die o. g. Kleine Anfrage vom 23. Oktober 2008) insgesamt 72 115 Einzelgräber und Sammelgrabflächen in einer Größenordnung von 67 034,8 qm vorhanden sind, kann es sich bei dieser Aufstellung nur um eine Teilmenge handeln, die insoweit keine abschließende Aussage über die tatsächlich vorhandene Anzahl sowjetischer Kriegsgräber ermöglicht. Insbesondere fehlen die Sammelgrabflächen, in denen ein Großteil der Toten aus dem Gebiet der früheren Sowjetunion bestattet wurde. Unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt der Unvollständigkeit und noch erforderlichen Abstimmung mit den Gräberlisten stellt sich die Verteilung der Gräber wie folgt dar:

Aufstellung der Anzahl der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft aus dem Gebiet der früheren Sowjetunion in Niedersachsen und Anzahl der Friedhöfe, auf denen diese Gräber vorhanden sind

Landkreis/kreisfreie Stadt	Summe der Gräber	Summe der Friedhöfe
Ammerland	65	8
Braunschweig	673	11
Celle	238	20
Cloppenburg	158	15
Cuxhaven	221	13
Diepholz	55	6
Emsland	125	1
Gifhorn	45	17
Goslar	335	20
Göttingen	880	15
Grafschaft Bentheim	2	1
Hameln-Pyrmont	818	6
Hannover (Stadt und Region)	1137	26
Harburg	106	9
Helmstedt	185	18
Hildesheim	378	33
Holzminde	56	11
Leer	26	8
Lüchow-Dannenberg	79	25
Lüneburg	121	4
Nienburg	245	11
Northeim	116	13
Oldenburg (Landkreis)	15	1
Osnabrück (Stadt und Landkreis)	893	10
Osterode/Harz	4	3
Peine	167	12
Rotenburg/Wümme	482	24
Salzgitter	1245	6
Schaumburg	392	10

Landkreis/kreisfreie Stadt	Summe der Gräber	Summe der Friedhöfe
Soltau-Fallingbostel	152	20
Stade	52	20
Uelzen	84	14
Vechta	43	10
Verden	113	11
Wesermarsch	212	15
Wilhelmshaven	272	2
Wittmund	124	6
Wolfenbüttel	59	17
Wolfsburg	272	6
Summe (- unvollständig - insbesondere ohne die auf Sammelgrabflächen Bestatteten)	10 645	479

(Quelle: Datenbank des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge - Stand: 24. August 2010)  
- unvollständig -

Zu 2 a:

Bei Gräbern, die dem Gräbergesetz unterliegen, bedürften Umbettungen der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde. Sie werden in Zusammenarbeit mit dem Volksbund nur im Einvernehmen mit dem Heimatland des Opfers durchgeführt. Über die Zahl der Umbettungen wird keine Statistik geführt. Die Auswertung sämtlicher Friedhofsakten würde einen Verwaltungsaufwand bedeuten, der im Rahmen der Antwort auf eine kleine Anfrage nicht zu leisten ist.

Zu 2 b:

Ohne das zu 2 a) beschriebene Verfahren könnte die Veränderung allenfalls rechtswidrig geschehen sein. Bei einer rechtswidrigen Einebnung wird, soweit möglich, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf Kosten des Verursachers gefordert. Etwaige Vorfälle sind nicht statistisch erfasst worden.

Veränderungen an denkmalgeschützten Denkmälern oder Grabstätten sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 3:

Das Abkommen (vgl. Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Kriegsgräberfürsorge vom 6. Mai 1994 - BGBl. II S. 598) ist als Bestandteil des Bundesrechts wie das Gräbergesetz und das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz von allen zuständigen Stellen bei der Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bzw. bei entsprechenden Denkmälern zu beachten.

Zu 4:

Der statistische Ausweis der Gräber unterteilt nach Nationalitäten ist für die Einhaltung des Abkommens nicht erforderlich. Die beteiligten Stellen des Bundes, der Länder und des Volksbundes halten es jedoch für sinnvoll, die Gräber über die Vorgaben des Gräbergesetzes hinaus bundesweit einheitlich elektronisch zu erfassen. Hier liegt derzeit allerdings nur ein frühes Verfahrensstadium vor.

Zu 5:

Nach § 10 Abs. 1 Gräbergesetz trägt der Bund die Aufwendungen, die sich aus §§ 3, 4, 5, 6 und 8 Gräbergesetz ergeben.

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel werden wie folgt verwendet:

- a) Auszahlung an die Gemeinden entsprechend der jeweils vorhandenen Gräber,
- b) unmittelbare Zuweisung der erforderlichen Mittel an die nach den besonderen Zuständigkeitsregelungen zuständigen Stellen,
- c) Auszahlung von Ruherechtsentschädigungen an Friedhofsträger (Zahlungsbetrag 2009: 172 865,66 Euro),
- d) Auszahlung von Mitteln für Identifizierungs- und Umbettungsmaßnahmen und dergleichen.
- e) Bildung von Ausgaberesten aus den zu a) bis d) nicht verausgabten Mitteln und hieraus die Auszahlung von Mitteln für zusätzliche Instandsetzungsmaßnahmen.

Die Gesamtausgaben nach dem Gräbergesetz betragen im fraglichen Zeitraum:

Jahr	Gesamtausgaben
1993	2.011.807,61 Euro
1994	2.001.668,92 Euro
1995	1.937.931,13 Euro
1996	1.960.472,87 Euro
1997	1.898.338,28 Euro
1998	1.908.541,02 Euro
1999	2.177.950,81 Euro
2000	2.123.120,00 Euro
2001	2.059.778,68 Euro
2002	2.070.128,48 Euro
2003	2.032.139,31 Euro
2004	2.069.600,74 Euro
2005	2.050.302,25 Euro
2006	2.021.203,99 Euro
2007	2.253.699,83 Euro
2008	2.274.252,70 Euro
2009	2.108.339,01 Euro

Eine Aufschlüsselung hinsichtlich der konkreten Verwendung der Mittel ist aufgrund der vorliegenden Kassenunterlagen allenfalls mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand feststellbar. Ein Teil der Mittel ist z. B. auch der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten für die Pflege und Instandsetzung der im Bereich der Gedenkstätte Bergen-Belsen vorhandenen Gräber zugeflossen.

Wie zu Frage 1 dargelegt, ist derzeit nur eine Schätzung der Zahl der Gräber mit Opfern möglich, die aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion stammen. Daher kann insoweit auch kein genauer Betrag der Aufwendungen für Pflege und Instandhaltung dieser Gräber angegeben werden. Da es sich hierbei um die größte Opfergruppe handelt, kann aber davon ausgegangen werden, dass auch der größte Kostenanteil auf diese Gräber entfällt. Im Übrigen wird bei Instandsetzungsmaßnahmen auf Friedhöfen mit Gräbern von Opfern aus unterschiedlichen Nationen nicht nach einzelnen Gräbern getrennt abgerechnet, sodass auch insoweit eine exakte Angabe nicht möglich wäre.

Zu 6:

Nach § 10 Abs. 4 Gräbergesetz erstattet der Bund den Ländern die auf die Gräber nach § 1 Abs. 2 Gräbergesetz entfallenden Aufwendungen für die Anlegung, Instandsetzung und Pflege nach § 5 Abs. 3, die Aufwendungen für die Verlegung nach § 6 und die Aufwendungen für die Identifizierung nach § 8 in einer Pauschale. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Pauschale für die Länder für je zwei aufeinander folgende Haushaltsjahre fest.

Die Höhe der gezahlten Pauschalen richtete sich in den Jahren zwischen 1993 und 2003 nach der Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 (GräbPauschSV 1993/1994) vom 3. August 1995. Hierbei galten Beträge für Einzelgräber in Höhe von 40,50 DM/20,71 Euro und für Sammelgrabflächen (je qm) 12,65 DM/6,47 Euro.

Seit Inkrafttreten der Verordnung über die Pauschale für Anlegung, Instandsetzung und Pflege, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 vom 27. Dezember 2004 zahlt der Bund an die Länder für diese Aufgaben jeweils einen nicht weiter aufgeschlüsselten Pauschalbetrag. Das Land Niedersachsen erhält 2 026 895 Euro. Im Rahmen der Umstellung hat der Bund den pflegebezogenen Anteil um 5 % angehoben. Das Land stellt den zuständigen Stellen diese zusätzlichen Mittel für erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen auf Antrag zur Verfügung. Im Rahmen seiner Beteiligung hat das Land den Bund auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Kostenerhöhungen hingewiesen und wird auch in Zukunft darauf hinweisen.

Zu 7 a:

Auf der Grundlage des Gräbergesetzes wurden und werden neben Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen auch erforderliche Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen finanziert. Eine Aufschlüsselung nach den Maßnahmen, die nur Gräber mit Opfern betreffen, die aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion stammen, ist nicht möglich.

Die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten trägt bzw. fördert mit den Gedenkstätten Bergen-Belsen, DIZ Emslandlager (Papenburg) und Sandbostel drei Gedenkstätten in Niedersachsen, in denen die Geschichte der sowjetischen Kriegsgefangenen einen besonderen Schwerpunkt darstellt. An anderen Gedenkstätten - wie Salzgitter/Drütte oder Wolfenbüttel - sind die Friedhöfe sowjetischer Kriegsgefangener, KZ-Häftlinge und „Ostarbeiter“ in Dokumentations- und Bildungsprojekten erschlossen worden. In den Veranstaltungen und Projekten der genannten und weiterer Gedenkstätten werden die Kriegsgefangenenfriedhöfe und Grabstätten der sowjetischen KZ-Häftlinge und zivilen Zwangsarbeiter berücksichtigt.

Die Stiftung hat zudem zahlreiche Projekte zu Friedhöfen insbesondere sowjetischer Kriegsgefangener gefördert und/oder wissenschaftlich durch Beratung und Bereitstellung von Materialien und Dokumenten begleitet. Beispiele dafür sind:

- Geschichtswerkstatt der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel: Projekt Gräberfeld 13 a auf dem Friedhof Lindener Straße in Wolfenbüttel,
- Gedenkstätte Bergen-Belsen: Projekt „Geschichte der Friedhöfe“, u. a. Kriegsgefangenenfriedhöfe Bergen-Belsen, Oerbke und Wietzendorf im Rahmen des Projekts Neugestaltung Bergen-Belsen sowie Dokumentation Kriegsgräberfriedhof Bergen-Belsen (Hörsten),
- AG Bergen-Belsen und VDK: Schülerprojekt „Wir schreiben eure Namen“ (Anfertigung von Tontafeln für die Opfer und Installation auf dem Friedhof Hörsten),
- Haupt- und Realschule Bad Fallingbostel: Anfertigung von Tontafeln für die Opfer und Installation auf dem Friedhof Oerbke,
- H. Frerichs/Varel, Gemeinde Bockhorn, VDK und Kreis Friesland: Ergänzung von Grabsteinen für bislang als unbekannt geltende und inzwischen identifizierte Opfer auf dem Friedhof Bockhorn und Herrichtung des Gräberfeldes,

- Stadt Hannover, div. Schulen und VDK: Geschichts- und Erinnerungstafeln auf dem Friedhof am Maschsee-Nordufer in Hannover,
- Gedenkstätte Salzgitter-Drütte: Dokumentation/Broschüre Friedhof Jammertal.

Die Dokumentationsstelle der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten hat einen Schwerpunkt in der Dokumentation des Schicksals der sowjetischen Kriegsgefangenen mit entsprechender Beratungsleistung. Insbesondere ist die Stiftung Adressat für immer häufiger eintreffende Anfragen aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion im Rahmen der Schicksalsklärung.

Daneben unterstützt die Stiftung die Beschäftigung mit Geschichte und Gegenwart der Friedhöfe im Rahmen von Tagungen, Workshops und Arbeitsgruppen:

- Jahrestagung der Dokumentationsstelle der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten zu „Grabstätten von NS-Opfern als Gedenk- und Lernorte“ (August 2009),
- Arbeitskreis „Friedhöfe“ der niedersächsischen Gedenkstätten und Initiativen zur NS-Geschichte (im Aufbau).

Zum 1. Mai 2010 wurde vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur aus den Mitteln des Programms „Pro Niedersachsen“ ein Projekt der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten bewilligt, das den Arbeitseinsatz von sowjetischen Kriegsgefangenen im Gebiet des heutigen Niedersachsen und damit 2.000 Standorte von Arbeitskommandos untersucht.

Zu 7 b:

Entfällt.

Zu 8:

Auf die unter 7 erwähnten Projekte wird verwiesen, auch wenn sie - wie die Instandsetzungsmaßnahmen auf Friedhöfen - nicht explizit im Zusammenhang mit dem 65. Jahrestag der Befreiung durchgeführt worden sind.

Im Rahmen der Gedenkfeierlichkeiten zum 65. Jahrestag wurde zudem an vielen Orten an die sowjetischen Opfer erinnert. So wurde am 8. Mai 2010 z. B. unter Teilnahme des Ministerpräsidenten sowie Vertretern der Stadt und der Region Hannover, des Volksbundes, einzelner Opferverbänden und des russischen Generalkonsulats Hamburg die Instandsetzungsmaßnahme „Friedhof Maschsee-Nordufer in Hannover“ vorgestellt. Dort sind 386 Opfer bestattet, die überwiegend aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion stammen.

Zu 9:

In welchem Umfang Landkreise, Kommunen und Friedhofsträger eigene Mittel für diesen Zweck einsetzen, ist der Landesregierung nicht bekannt. Der Einsatz eigener Mittel ist jedoch nicht zwingend, da für notwendige Instandsetzungsmaßnahmen nach dem Gräbergesetz zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu 10:

Eine aktuelle Übersicht über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen, die sich auf die Gräber von Opfern beziehen, die aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion stammen, liegt der Landesregierung nicht vor. Die Erhaltung der Gräber obliegt den Gemeinden, die insoweit der Fachaufsicht der Landkreise unterstehen.



Zu 11:

In den Denkmallisten der niedersächsischen Städte und Landkreise finden sich gemäß NDSchG folgende, dem Gedenken sowjetischer bzw. russischer Gefallener oder Kriegsgefangener gewidmete Objekte:

### **I. Mahnmale**

Auetal, OT Rehren, Am Horn  
Sowjetisches Ehrenmal

Braunlage, Lauterberger Straße: Städtischer Friedhof  
Sowjetisches Mahnmal in Obeliskform mit Sowjetstern, Hammer und Sichel inklusive Einfriedung und Baumbestand und russischer Inschrift: „Ewige Erinnerung den sowjetischen Kriegern. Den zu Tode Gequälten in faschistischer Gefangenschaft. 1941-1945“.

Salzgitter, OT Engelstedt, Peiner Straße  
Sowjetisches Mahnmal in Obeliskform von 1945. Russische Inschrift: „Ewige Erinnerung den russischen Helden. Getötet von der Hand der Faschisten 1941-1945“.

Salzgitter, OT Hallendorf, Papenstieg  
Ukrainisches Mahnmal (Gedenktafel) von 1945 mit russischer Inschrift: „...Möge nach dem Tode Euch die unfreundliche fremde Erde gut sein!... Friedhof der Ukrainer ... 1945“.

Sandbostel, Graftstraße:  
ehem. Lagerküche A, 1-geschossiges T-förmiges Backstein-/Fachwerkgebäude, Außenofen erhalten. Küchengebäude für die im Lager inhaftierten sowjetischen Kriegsgefangenen.

Wolfenbüttel, Lindener Straße 10:  
Sowjetisches Mahnmal.

Wolfsburg, Werderstraße  
Sowjetisches Mahnmal in Obeliskform, 1945/46 errichtet, mit Reliefdarstellung eines Häftlings, Fahnen, Hammer, Sichel und Sowjetstern sowie Inschrift. Mit Einfriedung

### **II. Friedhöfe/Gedenkstätten**

Clausthal-Zellerfeld, OT Clausthal: K 39 (Pfaunteiche)  
Sogenannter „Russens-Friedhof“ mit Hainbuchen-Einfriedung. Gedenkstätte für 194 getötete sowjetische Zwangsarbeiter/innen, 1942 bis 1945, mit zwei etwa zwei Meter hohen Inschriftensteinen.

Geeste (Landkreis Emsland), OT Dalum, Rull: Gedenkstätte Lager Dalum  
Friedhof des ehem. Emslandlagers XII, nach 1945 als Kriegsgräberstätte (sowjetischer Kriegsgräberfriedhof) umgestaltet.

Hannover, Arthur-Menge-Ufer (Maschsee)  
Russischer Ehrenfriedhof mit Mahnmal aus schwarzem Granit und weißem Relief für die am 6. April 1945 ermordeten sowjetischen Kriegsgefangenen und Zwangsarbeiter. Gestaltet 1945 von N. Muchin-Koloda.

Haren (Landkreis Emsland), OT Wesuwe, Am Ehrenfriedhof  
Russischer Lagerfriedhof, nach 1945 angelegt für die Opfer des Emslandlagers Wesuwe.

Heemsen (Landkreis Nienburg), Im Krumpfen Lande  
Friedhofsanlage/Gedenkstätte für 746 sowjetische Kriegsgefangene, die im „Sterbelager Heemsen“ zwischen 1941 und 1945 umkamen. Anonyme Sandstein-Grabsteine mit orthodoxen Kreuzreliefs sowie Sandstein-Gedenkstele mit Inschrift.

Herzberg am Harz, OT Scharzfeld: Friedhof Harzstraße  
Grabanlage für sowjetische Gefangene

Landkreis Celle, gemeindefreies Gebiet Lohheide, Bergen-Hohne  
Sowjetischer Kriegsgräberfriedhof für 19 000 bestattete russische Kriegsgefangene, die im Winter 1941/1942 im Lager Bergen-Hohne umkamen.

Löningen (Landkreis Cloppenburg), OT Helmighausen, Am Dorfrand  
Begräbnisstätte von 109 russischen Kriegsgefangenen des Lagers am Helmighausener Schein-  
flugplatz. 1949 angelegt.

Meppen, OT Groß Fullen, Weststraße: Lagerfriedhof  
Friedhof mit Massengräbern sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener und Zwangsarbeiter  
aus dem Emslandlager X. Angelegt nach 1945.

Munster, Truppenübungsplatz/Bundeswehrgelände: Friedhof  
Friedhof mit Mahnmal für 16 000 russische Kriegsgefangene

Nordenham (Landkreis Wesermarsch), OT Atens, Wehrdeich  
Sogenannter „Russenfriedhof“. Abgegrenztes Friedhofsareal mit 50 Beisetzungen russischer  
Kriegsgefangener, am Rande des Alten Friedhofs.

Ringe (Landkreis Grafschaft Bentheim), OT Neu Gnadenfeld, Sportplatzweg  
Sogenannter „Russenfriedhof“. Kriegsgräberstätte Großringe, zum Gedenken an 600 unbekannte  
russische Kriegsgefangene

Schneverdingen (Landkreis Soltau-Fallingbostal), OT Ehrhorn, Heuweg  
Kleine von Randsteinen gefasste Anlage mit 11 flachen Grabsteinen für russische Soldaten. Ange-  
legt nach 1945.

Steyerberg (Landkreis Nienburg): Kriegsgräberfriedhof Deblinghausen  
1950 angelegt für die rund 2 000 Toten, weitgehend russische Zwangsarbeiter, der nahegelegenen  
ehemaligen Munitionswerke.

Wagenfeld (Landkreis Diepholz), OT Ströhen, Arnikaweg  
Inschriftenstein zum Andenken an den hier gelegenen ehemaligen Friedhof für russische Kriegsge-  
fangene.

Wietendorf (Landkreis Soltau-Fallingbostal): Bundeswehrgelände  
Friedhof für die zwischen 1941 und 1945 bestatteten 16 000 russischen und polnischen Kriegsge-  
fangenen auf umzäunter Wiese mit mittigem Mahnmal.

### **III. Grabsteine/Gedenksteine**

Clausthal-Zellerfeld, OT Buntenbock: Mittelweg 23  
Sandsteinkreuz nordwestlich der Kirche, um 1945. Inschrift: „Zum Gedenken der drei unbekannt  
russischen Staatsangehörigen“.

Holdorf (Landkreis Vechta), OT Fladderlohausen, Gemeindeweg XII  
Sogenanntes „Russengrab“. Gedenkstein zur Erinnerung an zwei unweit dieser Stelle auf der  
Flucht erschossene russische Kriegsgefangene, von russischen Kriegsgefangenen nach ihrer Be-  
freiung errichtet.

Lohne (Landkreis Vechta), Marienstraße 1b  
Sogenanntes „Russens-/Serbengrab“. Gedenkstein von 1918.

Schneverdingen (Landkreis Soltau-Fallingbostal), Am Kirchhof  
Begräbnisstätte für vier russische Kriegsopfer.

Schneverdingen (Landkreis Soltau-Fallingbostal), Am Kirchhof  
Begräbnisstätte für 14 polnische und russische Frauen und Mädchen sowie Säuglinge und Klein-  
kinder, gestorben zwischen 1940 und 1945.

Steimbke (Landkreis Nienburg), Rodewalder Straße: Friedhof  
Russische Grabsteine mit kyrillischen Inschriften. 1942 bis 1945.

### **IV. „Gemischte“ Friedhöfe/Gedenkstätten**

Auetal, OT Hattendorf: Jüdischer Friedhof  
Gedenkstätte mit sowjetischem Ehrenmal.

Bassum (Landkreis Diepholz), Eschenhäuser Straße: Jüdischer Friedhof  
Friedhof Anfang des 20. Jahrhunderts geschlossen, nach 1945 ergänzt durch schlichte Inschriftenplatten für unbekannte russische Kriegsgefangene.

Harpstedt (Landkreis Oldenburg), Wohlder Weg: Jüdischer Friedhof  
Vier Grabsteine für russische/polnische Kriegsgefangene und Verschleppte

Ilsede (Landkreis Peine), Groß Ilsede: Ehrenmal auf dem katholischen Friedhof  
Werksteinobelisk, dreiseitig mit Inschriftentafeln in englischer, französischer und russischer Sprache. Umwidmung eines Kriegerdenkmals für die Gefallenen des ersten Weltkrieges.

Goslar, von Garßen-Straße 1: Städtischer Friedhof  
Neben einem sogenannten „Ehrenfriedhof“ befindet sich auf der Anlage auch ein „Friedhof für russische Kriegsgefangene“.

Landkreis Goslar, gemeindefreies Gebiet Harz, Zellerfeld-Forst:  
Soldatenfriedhof Oderbrück, Schierker Straße

Gedenkstein links am Zuweg vor dem Tor. Inschrift: „Hier ruhen 99 deutsche Soldaten, die im April 1945 gefallen sind und 14 russische Soldaten, die als Kriegsgefangene in Transporten ums Leben kamen“.

Landkreis Soltau-Fallingb., gemeindefreies Gebiet Osterheide Kriegsgräberstätte Oerbke,  
Hartermer Weg

Gräber für russische, slowakische, jugoslawische, polnische, französische und belgische Kriegsgefangene sowie unbekannte Tote aus den Kriegsgefangenenlagern in Oerbke, 1939 bis 1945.

Munster, Am Schützenwald 45: Städtischer Friedhof  
Ehemals auf dem städtischen Friedhof gelegener kleiner Friedhofsbereich für russische Kriegsgefangene (Rasenanlage mit Bäumen bewachsen, in der Mitte befindet sich ein Gedenkstein).

Osterode am Harz, Schwimmbadstraße: Jüdischer Friedhof  
Gedenkstein und Grabstellen für russische Zwangsarbeiter. Inschrift: „Zum Gedenken an die hier Ruhenden 25 russischen Kriegsgefangenen 1939-1945“.

Rotenburg (Wümme), Rönnebrocksweg: Alter Jüdischer Friedhof  
Jüdischer Friedhof des 19. Jahrhunderts, im 2. Weltkrieg mit 42 verstorbenen russischen Kriegsgefangenen belegt.

St. Andreasberg, Schützenstraße: Ehrenfriedhof  
Auf dem Ehrenfriedhof für die Opfer beider Weltkriege, angelegt wohl um 1950, befindet sich auch eine Anlage für sowjetische Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter.

Twistring (Landkreis Diepholz), Zur Poggenmühle: Jüdischer Friedhof  
Gräber russischer Kriegsgefangener

Uchte (Landkreis Nienburg), Möhlenbrehe: Jüdischer Friedhof  
16 russische Kriegsgräber 1939 bis 1945

Zu 12:

Weder in der Strafverfolgungsstatistik, in den Vorgangsverwaltungssystemen der Staatsanwaltschaften noch in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) oder beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) wird erfasst, ob eine Straftat gegen sowjetische Gedenkstätten oder Kriegsgräber gerichtet war. Eine manuelle Auswertung des gesamten Aktenbestandes würde einen Aufwand verursachen, der im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht geleistet werden kann. Selbst eine solche Auswertung würde wegen der Aufbewahrungsfristen im Übrigen nur zu unvollständigen Zahlen führen.

Bei der durch das Landeskriminalamt Niedersachsen und den niedersächsischen Polizeibehörden mit Hilfskriterien durchgeführten elektronischen Recherche wurden drei Sachverhalte mit Bezug zur Kleinen Anfrage festgestellt:

Am 1. November 2005 besprühten zwei Täter auf dem russischen Gedenkfriedhof in 31749 Auetal-Altenhagen mit Farbe einen Gedenkstein mit einem Hakenkreuz, einer Doppel-Sigrune, Triskele und einem Keltenkreuz. Dieselben Täter beschmierten am 10. November 2005 das russische Ehrenmal auf dem jüdischen Friedhof in 31749 Auetal-Altenhagen durch Farbe mit einem Hakenkreuz und einer Doppel-Sigrune. In beiden Fällen lag eine rechtsextremistische Motivation vor. Bei einem der Täter ist das Ermittlungsverfahren gemäß § 45 Abs. 2 JGG eingestellt worden. Der zweite Täter wurde im Zusammenhang mit weiteren ihm anzulastenden Straftaten zu neun Monaten Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt.

Am 27. September 2006 wurden auf dem Friedhof in 31382 Springe von insgesamt 16 Grabmalen russischer Kriegsgefangener vier Grabsteine umgestoßen. Der oder die Täter konnten nicht ermittelt werden.

Zu 13:

Sowjetische Gedenkstätten sind in die Lehrpläne des Landes nicht explizit eingebunden. Über eine Berücksichtigung in den schuleigenen Arbeitsplänen können keine Aussagen getroffen werden, da die Entscheidung darüber in die Zuständigkeit der Schulen bzw. Fachkonferenzen fällt. Wie aus der Beantwortung der Frage 7 ersichtlich, thematisieren zahlreiche Schulen jedoch z. B. bei Projekten der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten auch sowjetische Gedenkstätten.

Zu 14:

Die meisten NS-Dokumentations- und Gedenkstätten und viele Geschichtsinitiativen im Land behandeln das Schicksal der Opfer aus der Sowjetunion in ihrer Bildungsarbeit und beziehen dabei die Grabstätten mit ein. Einen Eindruck davon vermittelt die Broschüre „Geschichte bewusst machen“ der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten.

Eine Integration sowjetischer Gedenkstätten in Programme und Produkte touristischer Anbieter ist nicht bekannt.

Zu 15:

Die Arbeitsgemeinschaft „Sowjetische Gräber und Ehrenmale“ ist bisher vor allem in den neuen Bundesländern aktiv geworden. Anfragen an Landesbehörden sind der Landesregierung nicht bekannt. Auch seitens der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten gab es bisher keine Kontakte mit diesem Verband oder mit einzelnen darin organisierten Gruppen.

Zu 16:

Vergleiche Antwort zu 15.

Zu 17:

Aufgrund der großen Zahl an ehrenamtlichen Aktivitäten, Patenschaften und Projekten ist eine vollständige Aufzählung nicht möglich. Einen ersten Überblick der Gedenkstätten und Initiativen ehrenamtlichen Engagements „zur Aufarbeitung der lokalen Geschichte im Zusammenhang mit der Befreiung vom Faschismus“ gibt die Broschüre „Geschichte bewusst machen“ der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten.

Ein Schwerpunkt der Schularbeit des Volksbundes mit allen Schultypen und Jahrgangsstufen bildet die Erarbeitung von „Geschichts- und Erinnerungstafeln“, die seit 2005 auf besonderen Kriegsgräberstätten in Niedersachsen aufgestellt werden (vgl. [www.volksbund-niedersachsen.de](http://www.volksbund-niedersachsen.de)). Diese Projekte zielen darauf, den Schülerinnen und Schülern die Geschichte des Nationalsozialismus und des Krieges in ihren Heimatorten nahe zu bringen und dadurch Anstöße zu geben, über die Entstehung von Konflikten und die gesellschaftliche und politische Bedeutung des Friedens nachzudenken. Über den Projektzeitraum hinaus wird angestrebt, dass Schulen eine dauerhafte Patenschaft für die Pflege der Kriegsgräberstätten übernehmen.

Uwe Schünemann